

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

(Infektionsschutzgesetz-IfSG)

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß §§ 28 Abs. 1 S.1, 30 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Einwohnerinnen und Einwohner des Unstrut-Hainich-Kreises, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.

Die Risikogebiete sind unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

tagesaktuell abrufbar. Auf diese Festlegung wird dynamisch Bezug genommen, d.h. es gelten immer die vom RKI tagesaktuell festgelegten Risikogebiete.

Darüber hinaus werden, unabhängig davon, ob diese von den vorgenannten Festlegungen des RKI erfasst sind, folgende Risikogebiete festgelegt: Spanien, Österreich, Frankreich, Schweiz und die Vereinigten Staaten.

2. Urlauber, die aufgrund der Hilfstransporte der Bundesregierung oder der Fluggesellschaften nach dem 18.03.2020, 0:00 Uhr, aus den Ländern wie Marokko, die Dominikanische Republik, Ägypten, die Malediven und die Philippinen oder andere in den Unstrut-Hainich-Kreis zurückkehren, haben für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr die Verpflichtung, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.
3. Urlauber, die sich in den letzten 14 Tagen in den deutschen Bundesländern außerhalb Thüringens länger als 4 Tage aufgehalten haben und nach dem 18.03.2020, 0:00 Uhr, in den Unstrut-Hainich-Kreis zurückkehren, haben für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr die Verpflichtung, sich ausschließlich in

ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Nicht unter Ziffer 3 Fallen alle, die zur Erledigung von Dienstgeschäften und Aufträgen gereist sind.

4. Die unter Ziffern 1 bis 3 genannten Personen sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch im Fachdienst Gesundheit unter der Rufnummer 03601-802222 zu melden und die Umstände des Urlaubsaufenthaltes (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen.
5. Weisen die in Ziffern 1 bis 3 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich telefonisch den Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren.
6. Die Personen unter Ziffern 1 bis 3 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
5. Die Personen unter Ziffern 1 bis 3 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.
6. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffern 1 bis 3 verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
7. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Mühlhausen, den 18.03.2020


Harald Zanker
Landrat

